



Merkblatt Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten

Ausgangslage

Wer ein **neues Gebäude** erstellen oder eine **wesentliche Änderung** vornehmen will, muss dafür sorgen, dass bei lärmempfindlichen Räumen die Immissionsgrenzwerte (IGW) gegenüber dem Strassenverkehrslärm bzw. Industrie- und Gewerbelärm am offenen Fenster eingehalten werden. Für Härkingen gelten insbesondere die Fulenbacherstrasse, die Boningerstrasse, die Gunzgerstrasse, die Egerkingerstrasse, die Hauptgasse, die Neuendörferstrasse sowie die Autobahn A1 als lärmvorbelastend. Die Baubehörde der Einwohnergemeinde Härkingen verlangt vom Gesuchsteller ein **Lärmgutachten**, wenn die IGW überschritten oder Überschreitungen vermutet werdenⁱ.

Gesetzliche Grundlagen

Übergeordnete gesetzliche Grundlage bilden das Umweltschutzgesetz (USG)ⁱⁱ sowie die Lärmschutzverordnung (LSV)ⁱⁱⁱ.

Art. 31 Lärmschutzverordnung Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten

- 1 *Sind die Immissionsgrenzwerte überschritten, so dürfen Neubauten und wesentliche Änderungen von Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen nur bewilligt werden, wenn diese Werte eingehalten werden können:
 - a. *durch die Anordnung der lärmempfindlichen Räume auf der dem Lärm abgewandten Seite des Gebäudes; oder*
 - b. *durch bauliche oder gestalterische Massnahmen, die das Gebäude gegen Lärm abschirmen.**
- 2 *Können die Immissionsgrenzwerte durch Massnahmen nach Absatz 1 nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung nur erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt.*
- 3 *Die Grundeigentümer tragen die Kosten für die Massnahmen.*

Lärmempfindliche Räume

In **Wohnungen** gelten mit Ausnahme von Sanitär- und Abstellräumen sowie Küchen ohne Wohnanteil alle Räume als lärmempfindlich. In **Betrieben** sind es alle Räume, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten (z.B. Büros, Praxen, Ateliers, Verkaufsräume, Schulräume, usw.). Ausgenommen sind Räume mit erheblichem Betriebslärm.

Wesentliche Änderung

Werden neue lärmempfindliche Räume oder Nutzungen geschaffen, die Fläche der bestehenden lärmempfindlichen Räume erheblich vergrössert oder können neu geschaffene Räume nicht mehr lärmabgewandt gelüftet werden, so gelten diese als wesentliche Änderungen.

Beurteilung

Bei Gebäuden werden die Lärmimmissionen in der Mitte der offenen Fenster lärmempfindlicher Räume ermittelt. Im Baubewilligungsverfahren ist gegenüber bestehender Lärmquellen die aktuelle Lärmbelastung massgebend. Für geplante Anlagen werden prognostizierte Emissionswerte verwendet. Eine Grundlage der Beurteilung bildet der Lärmempfindlichkeitsstufenplan der Gemeinde Härkingen (RRB Nr. 412/2010).

Konsequenzen für Bauvorhaben / Massnahmenplanung

Für jedes Gebäude, das neu erstellt werden soll, ist ein angemessener Schallschutz vorzusehen. Für alle Bereiche an neuen Gebäuden (Gebäudehülle, Trennbauteile, Treppen und haustechnische Anlagen) ist die Einhaltung der Mindestanforderungen der SIA-Norm 181 sicherzustellen. Folgende Punkte sind zu beachten:

- Schallschutzfenster gelten nicht als bauliche Massnahme.
- Werden an der Vorder- und Hinterfassade die IGW überschritten, ist mit baulichen Massnahmen dafür zu sorgen,
 - o dass an einer Fassade die Lärmbelastung möglichst weit reduziert wird. Mit der Grundrissgestaltung ist dafür zu sorgen, dass die Fenster der lärmempfindlichen Räume an dieser Fassade sein werden.
- Bei massiver Überschreitung der IGW (Alarmwerte) dürfen in der Regel keine Wohnungen auf der lärmigen Seite vorgesehen werden.
- Wohnungen, deren lärmempfindliche Räume nur zur lärmbelasteten Gebäudeseite hin orientiert sind, können bei Überschreitungen der IGW nicht bewilligt werden
 - o Für Räume in Betrieben (Verkaufsräume, Büros etc.) gelten um 5 dB höhere Planungs- und Immissionsgrenzwerte (Art. 42 LSV).

- Künstliche Lüftungen (Klimaanlagen) oder Komfortlüftungen stellen keine Massnahmen des Lärmschutzes dar. Sie können im Rahmen von Ausnahmegewilligungen eine mögliche Lösung darstellen.

Massnahmen

Ziel aller Massnahmen ist es, im offenen Fenster mindestens die IGW einhalten zu können. Folgende Massnahmen sind möglich:

- a) Planerische Massnahmen:
 - In der Ortsplanung ist darauf zu achten, dass keine Zonen mit lärmintensiven Nutzungen neben solchen mit hohem Lärmschutzbedürfnis vorgesehen werden. Es sind sogenannte Lärmpufferzonen zu schaffen, d.h. es darf nur jeweils die nächst höhere bzw. tiefere ES angrenzen.
- b) Bauliche Massnahmen:
 - Lärmschutzwände oder -wälle sind ein wirksames Mittel, um ein Gebäude vom Lärm abzuschirmen. In dicht bebauten Gebieten oder in wertvollen Ortsteilen und Landschaften sind bauliche Massnahmen sorgfältig zu prüfen.
- c) Gestalterische Massnahmen:
 - Die Grundrisse sind so zu gestalten, dass die lärmempfindlichen Räume auf der dem Lärm abgewandten Seite zu liegen kommen oder zumindest an einer Seitenfassade belüftet werden können.
- d) Andere Möglichkeiten stellen vorgesetzte Glasfassaden, Blenden oder zurückgesetzte Attikageschosse dar.
- e) Weitere Massnahmen sind abgestufte Fassaden, speziell gestaltete Balkone oder **Loggen** (-> Logen) sowie Erker und Risalite.
 - Bei Massnahmen nach b) - e) sind die Vorgaben der kantonalen Bauverordnung^{iv} betreffend Gestaltung und Eingliederung der Bauten und Anlagen zu beachten.

Voraussetzung für Ausnahmegewilligungen

Die Voraussetzungen für Ausnahmegewilligungen werden in Art. 31 Abs. 2 LSV beschrieben. Können die IGW mit den oben beschriebenen Massnahmen nicht eingehalten werden, so darf die Bewilligung nur bei einem überwiegenden öffentlichen Interesse und der Zustimmung durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn erteilt werden.

Ausnahmegewilligungen sind beispielsweise denkbar für die Erhaltung von Wohnraum, die Erhaltung von historisch oder architektonisch schützenswerten Bauten, die Schliessung von Baulücken in weitgehend überbauten Gebieten. Sind zwar die IGW überschritten, aber die Voraussetzungen nach Art. 31 Abs. 2 erfüllt, so verschärft die Vollzugsbehörde die Anforderungen an die Schalldämmung der Aussenbauteile angemessen. Die Vollzugsbehörde gewährt auf Gesuch hin Erleichterungen, wenn die Einhaltung der Anforderungen unverhältnismässig ist.

Hinweis

Beim Bauen in lärmbelasteten Gebieten empfiehlt die Baukommission Härkingen, frühzeitig den Beizug eines spezialisierten Planungsbüros für die Erarbeitung des Lärmgutachten bzw. der Massnahmenplanung. Wenn dem Lärmschutz bereits in der Planungsphase genügend Beachtung geschenkt wird, ergeben sich meistens befriedigende Ergebnisse, welche auch kostengünstig realisierbar sind.

Im Text erwähnte Links

ⁱ <http://www.so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-fuer-umwelt/luft-laerm-strahlung/laermerschuetterung/laermkataster/kantonsstrassen/>

ⁱⁱ <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19830267/index.html>

ⁱⁱⁱ <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19860372/index.html>

^{iv} <http://bgs.so.ch/frontend/versions/4124>

<http://www.haerkingen.ch>